



21, 65.

5, 345j



Dictatum Ratisbonae
d. 16. Nov. 1767.
per Chur-Sachsen.

xiv.

14

An

ein hochpreisliches
Corpus Evangelicorum
zu Regensburg

vorläufige geziemende

Anzeige

sämtlicher

der Evangelischen Religion zugethaner

Gebrüdere und Betteere von Sedtwitz zu Asch ic.

wegen einer

ihrer Reichs-Unmittelbarkeit und Religion sehr nach-
theiligen bey der Kayser-Königlichen obristen Justiz-
Stelle zu Wien abgefaßt seyn sollenden
Urtheil.

Mit einer Beylage.



1767.

1711

Die...
in...
...

Corpus Evangelicorum
in...
...



...

...

...





Des heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-
Fürsten / Fürsten und Stände zur fürwährenden all-
gemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte fürrestliche
Herrn Räthe, Botschaftere und Gesandten,

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Hochedelgebohrne und
Hochgelehrte,

Hochgebietend- und Hochgenüget- auch Hochgeehrteste Herrn!

Euer Excellenzien, auch Unsern hochgenüget- und hoch-
geehrtesten Herrn, erklaeren wir den respectuösesten und verbindlichst-
sensibelsten Dank für die durch Ablässung einer an **Ihro** regierende
Röm. Kayserliche Majestät gerichteten allerunterthänigsten Vorstellung Un-
serer unglücklichen Familie abermalen erwiesene besondere Gnade und Gewogenheit.

Wir zweiffeln keinen Augenblick, daß, wann nur dadurch sowohl **Ihro** regie-
rende Römisch- und Kayserliche Majestät, als auch **Ihro** Kayser-
Königliche Apostolische Majestät, die wahre Gestalt der Sache aller-
gnädigst zu Gesichte bekommen, die Gerechtigkeit Unserer Angelegenheit endlich einen
erwünschten Ausgang gewinnen, und uns dadurch alles unfers bisherigen und noch täg-
lich fortdauernden, mit keiner Feder zu beschreibenden, Leides, Elendes und Kummer-
voller, auch Nahrungs-loser Umstände, möglichst vergeffen machen werde.

Indessen erküret sich eine neue wichtige Scene, da, wie aus der Anlage zu er-
sehen ist, nimmetho das, was durch militairische Gewalt nicht zu erhalten gewesen,
durch eine sonderbare Justiz-Administration durchzusetzen versucht wird.

Gleichwie aber, sowohl aus Unserm A. 1746. gedruckten Beweis ic. als der
unten berührten Schrift mit mehrerem zu ersehen ist, was es mit dem Königlich-
Böhmischem, allererst in neuen Zeiten aufgekommenen, Jure recipiendi Appellationes
aus Unserem Gerichte Also für eine Unserer Reichs- Unmittelbarkeit ganz unversängli-
che Verwandniß habe; also fällt auch von selbst in die Augen, daß, wann wir
durch dergleichen anmaßliche Rechts- Sprüche Uns als Königlich- Böhmisches Landfasc



sen müßten erklären und behandeln lassen, die Evangelische Religion in Unserem Anno 1624. ganz Evangelisch gewesen und noch seyenden Gerichte Istsch keine bessere Schicksale zu erwarten haben würde, als sie in der auch allererst Anno 1627. Catholisch gemachten Stadt Eger und deren Bezirk gehabt hat; da bekannlich das hohe Haus Oesterreich in seinen Erblanden Sich nicht an das Entscheid. Jahr 1624. verbunden zu seyn erachtet.

Wegen äufferster Wichtigkeit der Sache haben wir Uns nicht entbrechen können, in allerunterthänigster Erwartung einer allgeredesteten Kayserlichen oder Kayserlich. Königlichen erfreulichen Resolution, **Euer Excellenzen, auch Unsern hochgeneigt. und hochgeehrtesten Herrn,** vorläuffig bloß gegiemende Nachricht von diesem neuen Vorfalle zu ertheilen. Die unter der Presse begriffene:

Respectuose und gründliche Verantwortung des Königlich. Böhmischen „Unterrichts „ von denen der Cron Böhmen über die von Jedwitz zu Neudberg und Istsch, „ auch deren Gericht Istsch und die dazu gehörige Ditschasten unfrühtig zustehenden „ Landesherrlichen Gerechtsamen, „ darinn nochmalen auf die überzeugendste Weise dargehan wird, daß die Cron Böhmen sich nicht in dem Besitz der Landes. Oberheit über die von Jedwitz und derselben Lebens. Gericht Istsch, wohl aber die von Jedwitz und besagtes Gericht sich in altem und ruhigem Besitz der Reichs. Unmittelbarkeit befinden;

wird dieses und alles übrige in das volle Licht setzen; da wir indessen in gegiemendem Respect und Hochachtung zu beharren die Ehre haben, als

Euer Excellenzen, auch unserer hochgeneigt. und hochgeehrtesten Herrn,

Regensburg
den 20. Aug. 1767.

gehorsamt. gehorsam. und ergebenste Dienere,
Sämtliche der Evangelischen Religion zugethane
Gebrüdere und Wettere von Jedwitz zu Istsch etc.
und in deren Nahmen und Vollmacht

Carl Anton Philipp von Jedwitz.

Inscriptio.

Denen Hoch. und Wohlgebohrnen, auch Sochedelgebohrnen und
Hochgelehrten Herrn, derer Evangelischen Churfürsten, Für-
sten und Stände des Reichs zu der allgemeinen Reichs. Ver-
sammlung bevollmächtigten fürtrefflichen Herrn Rätthen, Bor-
schafftern und Gesandten,

Unsern Hochgebierend. Hochgeneigtsten, auch Hoch-
ehrtesten Herrn.

Regensburg.

Beilage.

Beylage.

Copia respectuosester Vorstellung derer von Jedwitz zu Aschre.
an das hohe Königliche Böhmisches Ober-Appellations-
Tribunal zu Prag, d. d. 10. Aug. 1767.

P. P.

Unter dem Dato 27. Apr. und präsentato 8. Jul. dieses Jahres ist uns von Ewrem hohen Königlichen Appellations-Tribunal zu Prag der Befehl zugekommen, daß wir 1. Unsere in Civil-Sachen verfaßte Gerichtsordnung zur Revision ein-senden, auch 2. in Criminal-Fällen die sub dato 30. Jan. 1753. vorgeschriebene Criminal-Ordnung nicht überschreiten sollen.

Wir sehen Uns aber, mit Beybehaltung alles dem allerhöchsten Königl. Hof in Lebens-Sachen schuldigen allerunterthänigsten Respects, äußerst gemüthiget, gegen dieses hohe Ansehen gesiemen zu protestiren; da es eine Land-Kündigung und von Uns vor mehreren Jahren in öffentlichem Druck dargethane Sache ist, daß, gleich wie der Cron Böhmen in Unserem Gerichte Asch niemalen keine Landes-Hoheit zugestanden ist, also Höchst-Dieselbe auch niemalen an dem Jure Legum ferendarum den allergeringsten Antheil gehabt habe, noch die Böhmisches Gesetze in Unserem Gerichte Asch jemalen in Uebung gewesen seyen, so, daß eben dieses hohe Königliche Appellations-Tribunal Selbst in denen An. 1677. den 27. Maii an die hochlöbl. Böhmisches Hof-Canzley in strittigen Lebens-Successions-Sachen: Jedwitz-Schönbach contra Jedwitz-Krugereuth ausdrücklich gemeldet:

Wann nun Euer Kayser- und Königlichen Majestät wir vor acht Jahren allerunterthänigst berichtet haben, daß wir uns im Versprechen nach denen gemeinen Lehen-Rechten verhalten, woforne nicht etwa einiges absonderliches Herkommen des Orts, wo das Lehen gelegen ist, ein anderes erfordert; so haben wir, bey Erwägung dieser Sachen, ein solches absonderliches und von denen gemeinen Rechten abgängiges Herkommen weder in dem Ort, noch in dem Jedwitzischen Geschlecht, befunden: Nicht in dem Ort, dann in selbigem NB. in bürgerlichen und peinlichen Sachen denen Kayserlichen Rechten NB. NB. kundbarlich nachgegangen wird; so seynd auch die Jedwitzische Lehen zwar nicht



weit von den Grängen derer dem Chur-Hürsten zu Sachsen untergebenen Länder entlegen, jedoch nicht in selbigen, sondern im Reich steuer, und an denen Orten, welche vormalen zugleich, nebst dem Vogeland, ein Theil Franciae orientalis, und also nicht Saxoniae, gewesen seynd.

Wie nun dieses die ganze Sache ausser aller Contestation sezet; also ist die natürliche Folge davon, 1. daß, wann unsere Civil-Gerichts-Ordnung einer höheren Bestätigung nöthig hätte, (wie doch nimmermehr erweislich ist,) selbige dennoch nicht von der Cron Böhmen, sondern einig und allein von **Ihro Röm. Kayserlichen Majestät**, als Unserem, ausser denen Lehen-Sachen, alleinigen allerhöchsten Ober-Haupt, zu suchen und zu ertheilen wäre; so dann 2. daß Wir in peinlichen Sachen, nach der selbst-eigenen Erkenntnis und Bekenntnis des hohen Königlich-Appellations-Tribunals, nicht an die Königlich-Böhmische Besze, sondern an des heil. Röm. Reichs gemeine Rechte und peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, verbanden seynd.

Zweitens ist Uns unterm Dato 30. Jun. 1767. und obigem praesentato 8. Jul. nup. von einem Vbl. Königlich Saazer-Crays-Amt Elbogen i. Copia einer bey der Königlich Obristen-Justiz-Stelle den 21. Mart. nup. publicirt seyn sollenden Urtheil in denen mit Unseren Unterthanen gerichtlich verfangenen Streitigkeiten überfandt, auch 2. zugleich ein; und anderes in dahin einschlagenden Materien aufgegeben worden.

Gleichwie aber Unsere Vor-Eltern zwar, (aus keiner Schuldigkeit, sondern aus bloßem freyem Willen,) auch in einigen causis non feudaltibus die Jurisdiction des hohen Königlich-Appellations-Tribunals in prima und der Königlich-Böhmischen Hof-Canzley in secunda instantia gewisser massen prorogiret haben, Wir es auch, in so weit und lang es nicht zum Nachtheil Unserer notorischen Reichs-Unmittelbarkeit gebraucher wird, noch ferner dabey verbleiben zu lassen gedenken; also haben Wir hingegen in Justiz- und anderen Regalien-Sachen mit dem Vbl. Königlich Saazer-Crays-Amt Elbogen niemalen nichts zu thun gehabt; können dahero auch die angebl. Urtheil von demselbigen keineswegs in vim publicati annehmen, vil weniger Uns vor solchem Crays-Amt (unter was Schein oder Austrag es wolle,) einlassen, sondern erwarten in geziemendem Respect von vorbelegtem hohen Richter erster oder zweyter Instanz der legalen Publication einer etwa abgefähten Urtheil; worauf Wir so dann Uns demselbigen gemäß zu bezeugen nicht entstehen werden, was von Uns mit Recht allergnädigst gefordert werden kan.

Vorläufig aber können Wir nicht umhin, in geziemendem Respect vorzustellen, daß, an statt diese angebl. Urtheil, denen Rechten gemäß, bloß auf die Entscheidung derer zwischen Uns und Unseren Unterthanen in Appellatorio befangenen Streitigkeiten

ten

ten hätte gerichtet seyn sollen, selbige, mit allem Vorbedacht, aber auch gegen alle und neue Obferanz und Rechte, so abgefaßt ist, daß Uns, unter dem Schein der Justiz-Administration, der vöilige Böhmische Landsschat aufgeschaltet, und dadurch breviori via facti dasjenige zu Stand gebracht werden will, was man im Stande Rechtsens an gehörigen Orten auszuführen und durch unparteyisches Urtheil und Recht zu erhalten sich nimmermehr getrauen dürfte; gleich folgende Stellen erhärten.

- 1) Quoad Gravamen 4. „Wird anforderist wider die Lehens-Possessores wegen der von ihnen anmaßlich angesprochenen Landes-Hoheit die Bestrafung auf die vom Königlichen Bifco diserthalben schon angebrachte Klage hiemit vorbehalten. „
- 2) Sollen wir die Rechnungen über die seit An. 1734. gehobene Gemeinds-Anlagen zu dem Königlichen Crays-Amt einschicken; auch
- 3) in Zukunft die vorgängige Anzeige davon bey dem Königlichen Crays-Amt machen und dessen Begnehmigung erwarten.
- 4) ad Grav. 5. Solle es wegen des Straffen-Baues nach denen allgemeinen Landes-Parenten gehalten werden.
- 5) Das von dem Gerichts-Knecht eingeforderte Siz-Geld will nach denen Böhmischen Landes-Gesetzen beurtheilet werden.
- 6) ad Grav. 16. Solle das Königliche Crays-Amt in Marche-Sachen die Anordnung in Unserem Gericht Afsch thun.
- 7) Solle die von Uns verfaßte Gerichts-Ordnung der Königlichen Appellations-Cammer in Prag eingesandt werden, welcher die Revision hievon, und gut findende Disposition auch im weiteren vorbehalten werde.
- 8) In peinlichen Fällen sollen wir schuldig seyn, die eigens unterm 20. Jan. 1753. vorgeschriebene Criminal-Ordnung nicht zu überschreiten.
- 9) ad Grav. 20. werden Wir Landssassen benennet, und aus diesem Grunde werden Uns verschiedene von Alters ruhig hergebrachte Gerechtsamen abgesprochen.
- 10) ad Grav. 22. Solle das Königliche Crays-Amt den Befind wegen der von dem allgemeinen Mitleiden sich eximiren wollenden Greßhäuser erheben.
- 11) ad Grav. 24. Werden Wir wiederum als Landssassen angegeben, und uns aus diesem Grunde das berechnigte Abzugs-Geld entzogen.
- 12) ad Grav. 25. Wegen der Geld-Straffen sollen Wir Uns nach dem in dem Königreich Böhmen publicirten allgemeinen Patent achten.

13) ad

- 13) ad Grav. 28. Sollen die auflassende peinliche Unkosten von der Königlichen Appellation' approbirt und moderirt werden.
- 14) ad Grav. 30. Sollen Wir Uns nach denen in dem Königreich Böhmen verkünderten allgemeinen Kobath-Parenten achten.
- Anderer ebenfalls versänglicher Stellen alhier nicht zu gedenken.

Gleichwie nun dieses alles lauter niemalsen erhörte und mit Unserer unordentlichlichen Reichs-Unmittelbarkeit nimmermehr compatible Neuerungen seynd; also müssen Wir Uns dagegen zum Voraus in geziemendem Respect besens verwahren, mit gehorsamster Bitte, Uns in einem künftig zu ershöndenden legalen Urtheil damit zu rechtfertigen zu verschonen; indem Wir sonst, wie bishero, eher die alleräußerste Bedrängnisse über Uns ergehen lassen müßten, als daß Wir eine Unserer Reichs-Freyheit so nachtheilige Urtheil annehmen, erkennen und befolgen könnten.

Die Gerechtigkeit Unserer Sache spricht Uns das Wort, und belebet unsere Hoffnung, Uns endlich wiederum in denjenigen glücklichen Zeit-Punct versetzt zu sehen, darinn Wir der von Unseren Vor-Eltern von Seculis hergebrachten Reichs-Unmittelbarkeit ruhig wiederum werden genießen können.

Uebrigens beharren Wir in all geziemendem Respect

Euere etc.

Erster,
den 10. Aug. 1767.



246760

40

VD18

ULB Halle
008 251 126

3



M.C.





14
Dicitum Ratisbona:
d. 16. Nov. 1767.
per Chur-Sachsen.

xiv.

An
ein hochpreisliches
Corpus Evangelicorum
zu Regensburg
vorläufige geziemende

zeige

sämtlicher
evangelischen Religion zugethaner
Bettene von Zedtwiz zu Asch etc.
wegen einer
mittelbarkeit und Religion sehr nach
Kaiser - Königlichen obristen Justiz
Wien abgefaßt seyn sollenden
Urtheil.

ist einer Beilage.

1767.

